

30. Zur Anwendung der Tarifnummer 4 a 2 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894.

II. Civilsenat. Ur. v. 25. Juni 1897 i. S. G. (Rl.) w. bad. Fiskus (Bekl.). Rep. II. 125/97.

- I. Landgericht Karlsruhe, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

In der Generalversammlung der „Maschinenfabrik G., Aktiengesellschaft in Durlach“ vom 26. Mai 1894 war die Erhöhung des Aktienkapitals um 500 000 *M* durch Ausgabe weiterer 500 Aktien zu 1000 *M* „nominal“ beschlossen worden. Das Generalversammlungsprotokoll besagt hierher gehörend:

„Die Erhöhung soll innerhalb drei Monate von heute ab stattfinden, und zunächst Einzahlung von 40 Prozent mit 6 Prozent Zinsen vom 1. Januar 1894 eingezogen werden. Die neuen Aktien sollen vom 1. Januar 1894 an dividendenberechtigt sein.

Eine Offerte der Bankhäuser Ed. K. in R., B. L. H. in R., Deutsche Unionbank in F. wird vom Aufsichtsrat und der Direktion vorgelegt und einstimmig angenommen.

Die Übernahme geschieht demnach zu 115 Prozent mit 40 Prozent Einzahlung, d. i. 400 *M* pro Aktie plus 15 Prozent Agio = 150 *M* plus 6 Prozent Zinsen vom 1. Januar 1894.“

Der von den genannten Bankhäusern über dieses Geschäft ausgestellte „Zeichnungsschein“ lautet:

„Wir zeichnen hiermit 500 Aktien resp. Interimscheine à 1000 *M* zum Kurse von 115 Prozent . . . mit einer ersten Einzahlung von 40 Prozent und Zinsen à 6 Prozent von diesen 40 Prozent des Nominalbetrags vom 1. Januar 1894 bis 1. Juli 1894.“

In dem Bericht des Vorstandes der erwähnten Aktiengesellschaft an den Registerrichter (Amtsgericht Durlach) vom 6. Juli 1894 über die Art der Ausführung des erwähnten Beschlusses auf Erhöhung des Aktienkapitals ist gesagt:

„Die Generalversammlung beschloß am 26. Mai 1894, das Aktienkapital um 500 000 *M* zum Kurse von 115 Prozent zu erhöhen. Es wurde in Ausführung dieses Beschlusses die Offerte des Konkortiums . . ., welches den Kurs von 115 Prozent zugänglich laufender

Zinsen à 6 Prozent vom 1. Januar 1894 bis 1. Juli 1894 offerierte, angenommen, und hat die erste Barzahlung von 40 Prozent sowie Agio von 15 Prozent . . . unter dem Datum vom 1./2. Juli 1894 stattgefunden.“

Die noch verbliebenen 60 Prozent wurden im Verlaufe des Jahres 1895 durch die genannten Bankhäuser auf Einrufen bezahlt, und wurden nach nunmehr erfolgter Vollaufzahlung die Aktien an die zeichnenden Bankhäuser ausgehändigt. Die ursprünglich geplante Ausgabe von Interimscheinen war unterblieben.

Über die erwähnte Zeichnung der 500 000 *M* neue Aktien wurde eine Schlußnote vom 26. Mai 1894 ausgestellt; in derselben sind als Gegenstand des Geschäftes bezeichnet 500 000 *M* neue Maschinenfabrik G. Aktien mit 40 Prozent Einzahlung; als Lieferungstermin ist der 1. Juli 1894, als Preis oder Kurs 115 Prozent, als Wert des Gegenstandes 275 000 *M* angegeben. Letzterer Angabe entsprechend wurde das Geschäft nach Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 mit 55 *M* versteuert.

Als durch Beschluß der Generalversammlung der genannten Aktiengesellschaft vom 4. Mai 1896 die Erhöhung des Aktienkapitales um weitere 500 000 *M* beschlossen, und dem Großherzoglich badischen Hauptsteueramte Karlsruhe wegen des Aktienstempels dieserhalb Anzeige gemacht wurde, kam letzteres mit einer Verfügung vom 21. Juli 1896 auf die Schlußnote vom 26. Mai 1894 zurück und rügte, daß in derselben als Wert des Gegenstandes nur die damals einberufenen 40 Prozent und 15 Prozent Agio mit 275 000 *M*, nicht der ganze Emissionspreis entsprechend Ziff. 6 Lit. B der Anweisung des Bundesrates vom 25. September 1885 mit 575 000 *M* versteuert sei, wogegen die Maschinenfabrik G. bestritt, daß eine höhere Besteuerung als geschehen einzutreten habe.

Die Großherzoglich badische Zollverwaltung trat der Auffassung des Hauptsteueramtes Karlsruhe bei und ordnete die Erhebung der Stempelsteuer nach Tarifnummer 4a aus weiteren 300 000 *M* mit 60 *M* an. Die Maschinenfabrik G. zahlte am 2. Oktober 1896 diese 60 *M* mit Vorbehalt und erhob hierauf bei dem Landgericht Karlsruhe gegen den Großherzoglich badischen Fiskus nach § 33 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 Klage auf Rückzahlung der 60 *M*. Durch das Landgericht wurde die Klage abgewiesen, von dem Ober-

landesgerichte die Berufung zurückgewiesen. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Vertreter der Revisionsklägerin hat zur Rechtfertigung der Revision auszuführen gesucht, es habe am 26. Mai 1894 überhaupt kein zur Erhebung einer Reichsstempelsteuer berechtigender Akt vorgelegen, insbesondere nicht die Voraussetzung der von dem Oberlandesgericht angewendeten Bestimmung der Tarifnummer 4a 2 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894, daß den Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften auch „die Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Erwerber“ gleichstehe. Dieser Ausführung konnte nicht beigetreten werden.

Aus den Verhandlungen des Reichstages über das Gesetz vom 27. April 1894 wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom <sup>1. Juli 1881</sup> ~~29. Mai 1885~~ geht hervor, daß mit diesem Gesetze unter anderem auch Zweifel beseitigt werden sollten auf dem Gebiete, mit welchem sich die in das eben erwähnte Gesetz vom 27. April 1894 als Zusatz zu Tarifnummer 4a 2 neu aufgenommene Bestimmung: „den Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften steht gleich die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgende Zuteilung der Aktien auf Grund vorhergehender Zeichnung, die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft stattfindende Übernahme der Aktien durch die Gründer und die Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Erwerber“, befaßt, und daß insbesondere der in dem Beschlusse der Vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes vom 30. Juni 1892,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 31 S. 17 fig.,

— welcher die Frage der Unterordnung der im Falle des Art. 209 d. F.G.B. erfolgenden Übernahme der Aktien durch die Gründer unter das Reichsstempelgesetz vom <sup>1. Juli 1881</sup> ~~29. Mai 1885~~ zum Gegenstande hat — zum Ausdruck gelangten Annahme entgegengetreten werden sollte, es sei zur Unterordnung eines Geschäftes als Anschaffungsgeschäftes unter dieses Gesetz erforderlich, daß die Sache, welche Gegenstand eines Anschaffungsgeschäftes sein solle, sich bereits vorher, schon als solche rechtlich existierend, in fremdem Eigentume befunden habe, aus welchem sie in dasjenige des Anschaffenden übergehen solle.

Der Gesetzgeber hat sich, um seine Absicht in vollem Umfange zu

erreichen, hierbei nicht begnügt, lediglich den durch den bezeichneten Plenarbeschluß speziell vorbeschriebenen Fall gesetzlich (und zwar abweichend von dem Plenarbeschlusse) zu normieren, sondern hat hierbei auch die anderen ähnlichen Fälle in entsprechender Weise geregelt. Zu diesem Zwecke hat er in das Gesetz auch die Bestimmung aufgenommen, daß den Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften „die Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Erwerber“ gleichstehe. Mit dieser letzteren — ihrem Wortlaute nach allerdings Anlaß zu Bedenken bietenden — Bestimmung wollte hiernach auch nicht etwa, wie der Vertreter der Revisionsklägerin annimmt, unter Aufstellung eines neuen, zu einer engen Gesetzesauslegung nötigen Prinzipes, eine ganz neue Kategorie von Vorgängen der Reichsstempelsteuer unterworfen werden, sondern wollte (wie namentlich die Begründung zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 27. April 1894, Drucksachen des Reichstages, IX. Legislaturperiode, II. Session 1893/94, Bd. 1 Nr. 52, ergibt) für ähnliche Fälle, wie die in den zwei ersten Sätzen des Zusatzes zu Tarifnummer 4a 2 speziell bezeichneten, in allgemeiner Weise eine solche Abgabenträchtung gesichert werden, wie sie nach der Auffassung der Begründung zu dem genannten Gesetzesentwurfe für solche Fälle schon in dem Willen des bisherigen Gesetzes gelegen gewesen sei.

Mit der Bestimmung, daß den Kauf- und sonstigen Anschaffungs- geschäften „die Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Erwerber“ gleichstehe, wollte ferner nicht etwa, wie der Vertreter der Revisions- klägerin zu unterstellen scheint, der physische Akt der Ausshändigung der betreffenden Wertpapiere der Besteuerung nach Tarifnummer 4a 2 des Reichsstempelgesetzes unterworfen werden, sondern — wie neben der bisherigen Darlegung der ganze Zusammenhang dieser Bestimmung mit den übrigen in dem neuen Zusatz enthaltenen Bestimmungen und der Wortlaut des § 7 des Reichsstempelgesetzes, insbesondere Abs. 1 desselben, ergibt, wonach „die unter Tarifnummer 4 angeordnete Abgabe von allen im Inlande abgeschlossenen Geschäften der bezeichneten Art zu erheben ist“ — das Geschäft, durch welches „für den ersten Erwerber“ der Anspruch auf Auslieferung der betreffenden Wertpapiere an ihn begründet wird (welchen Ausdruck „Auslieferung“ die Gesetzesmotive in der Stelle der Begründung gebrauchen: „Soweit bisher bei Errichtung einer Aktiengesellschaft die

Aktien auf Grund vorheriger Zeichnung zugeteilt oder von den Gründern übernommen, oder in anderen Fällen Wertpapiere dem ersten Erwerber ausgeliefert wurden, ist in der Praxis der Gerichte und der Verwaltungsbehörden übereinstimmend das Vorliegen eines stempelpflichtigen Anschaffungsgeschäftes angenommen worden. Neuerdings haben jedoch die Vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes dahin entschieden u. Der Entwurf sucht die Abgabentrachtung in solchen Fällen auch ferner zu sichern, indem er jene Vorgänge in Ansehung der Steuerpflicht den Anschaffungsgeschäften gleichstellt“, während sie in einer späteren Stelle der Begründung sich dahin ausdrücken: „Nach Abs. 2 der Tarifnummer 4 a 2 soll, wie nach der bisherigen Praxis, auch fernerhin die Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Erwerber als stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft behandelt werden“).

Im vorliegenden Falle wurde nun für das vereinigte Bankkonsortium Gd. R. in R., B. U. G. in R. und Deutsche Unionbank in F. als „ersten Erwerber“ der Anspruch gegen die Aktiengesellschaft G. auf die Aktien, welche die Aktiengesellschaft G. zur Erhöhung ihres Grundkapitales auszugeben beschloß, und daher auch auf Auslieferung der betreffenden Wertpapiere durch die von seiten der zuständigen Organe der Aktiengesellschaft G. am 26. Mai 1894 erfolgte Annahme des Angebotes des bezeichneten Bankkonsortiums zur Übernahme der neu auszugebenden Aktien begründet. Durch das hiermit zustande gekommene Geschäft wurde die Voraussetzung zur Anwendung der Bestimmung der Tarifnummer 4 a 2 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894, wonach den Kauf- und Anschaffungsgeschäften „die Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Erwerber“ gleichsteht, gegeben.

Außer dem bisher erörterten Angriffe hat der Vertreter der Revisionsklägerin zur Rechtfertigung der Revision einen weiteren Angriff nicht erhoben, insbesondere auch nicht einen eventuellen Angriff dahin, daß, sofern Tarifnummer 4 a 2 des Reichsstempelgesetzes auf den vorliegenden Fall Anwendung finde, der in dieser Tarifnummer bezeichneten Abgabe nicht die Summe von 575 000 M., sondern nur die Summe von 275 000 M. hätte zu Grunde gelegt werden dürfen. In dieser Richtung liegt übrigens eine Gesetzesverletzung auch nicht vor. Das Oberlandesgericht hat ohne Rechtsirrtum als Inhalt des erwähnten, am 26. Mai 1894 zustande ge-

kommenen Geschäftes zwischen der Aktiengesellschaft G. und dem angegebenen Bankkonsortium als „erstem Erwerber“ von Wertpapieren angenommen, es habe sich damit das Bankkonsortium zur Zahlung von 115 Prozent (nicht etwa überhaupt nur von 55 Prozent) des Nominalbetrages der neu auszugebenden Aktien verpflichtet, von welchen 115 Prozent 40 Prozent und die 15 Prozent Agio auf den 1. Juli 1894 zu zahlen, die weiteren 60 Prozent bis auf Einrufen weiterer Einzahlungen gestundet gewesen seien, sodas die Verpflichtung des Bankkonsortiums, auf Einrufen auch diese weiteren 60 Prozent einzuzahlen, sich als Teil der durch das fragliche Geschäft übernommenen Verpflichtung dargestellt habe, nicht als bloße rechtliche Folge des Anteiles an dem Gesellschaftsvermögen, welchen das Bankkonsortium erlangt habe. Das Oberlandesgericht hat auf dieser Grundlage zutreffend die rechtliche Folgerung gezogen, es habe hiernach der vereinbarte Geldbetrag, welchen das Bankkonsortium auf Grund des Geschäftes vom 26. Mai 1894 der Aktiengesellschaft G. zu leisten gehabt habe, und welcher den Wert des Geschäftsgegenstandes ausmache, 575 000 *M.*, nicht bloß 275 000 *M.* betragen. Mit Recht hat das Oberlandesgericht auf der festgestellten Grundlage insbesondere der Stundung von 60 Prozent an den 115 Prozent des Nominalbetrages der neu auszugebenden Aktien nicht den Einfluß eingeräumt, daß diese 60 Prozent bei Berechnung der Stempelsteuer für das Geschäft vom 26. Mai 1894 außer Betracht zu bleiben hätten, und es hat mit Recht auf die Verschiedenheit der maßgebenden Faktoren bei Bemessung des Wertes für das in Frage stehende Geschäft zwischen der Aktiengesellschaft und dem ersten Erwerber von jenen für ein Um-  
satzgeschäft zwischen dem letzteren und einem Dritterwerber über noch nicht voll einbezahlte Aktien hingewiesen.

Nach dem Gesagten war die Revision zurückzuweisen.“ . . .